



WENN SICH DIE EXTREME RECHTE RÄUME NIMMT

TIPPS FÜR VERSAMMLUNGEN GEGEN UND VON RECHTS

Die extreme Rechte versucht in München, mit Kundgebungen, Informationsständen und Demonstrationen öffentliche Räume zu besetzen. Doch auch im Umfeld nicht-rechter Veranstaltungen und Versammlungen sind extrem rechte Akteur*innen aktiv. Sie mischen sich z. B. mit Fake-Transparenten unter Kundgebungen oder stören Veranstaltungen mit extrem rechten Wortmeldungen. Als angebliche Journalist*innen versuchen sie, mit Fotos, Interviews und Videos ihre politischen Gegner*innen zu diskreditieren.

Dieses Flugblatt gibt Tipps und Informationen für den Umgang mit extrem rechten Akteur*innen bei unterschiedlichen Anlässen.

Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG)

„Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten [also auch kontroversen, firm] **Erörterung** oder Kundgebung“ (Art.2 BayVersG)



Spätestens 48 Stunden bevor die Versammlung bekanntgegeben wird (Ankündigung oder Aufruf mit Ort und Zeit der Versammlung), muss diese beim KVR **angezeigt** werden. Bei der Frist werden Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet. Die Anzeige kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) erfolgen.

Teilnehmende einer PEGIDA-Kundgebung fotografieren Gegendemonstrant*innen, Foto: Anne Wild



Protest gegen einen AfD-Infostand im Münchner Süden,
Foto: Anne Wild

Versammlungen müssen aber nicht genehmigt werden. Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht, für dessen Ausübung keine Erlaubnis erteilt werden muss.

Denkbar ist allerdings, dass die Versammlungsbehörde im Vorfeld versucht, einvernehmliche Absprachen zu einzelnen Bedingungen der Versammlung zu treffen (Ort/Dauer/Veranstaltungsmittel etc.) z.B. im Rahmen eines sogenannten „Kooperationsgespräches“. Daneben ist es der Versammlungsbehörde auch

möglich, einseitig Auflagen zu erteilen. Dies darf sie allerdings nur, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Neben einer Anmeldung benötigt eine Versammlung bei der Durchführung eine Versammlungsleitung. Dies kann, muss aber nicht ein und dieselbe Person sein. Versammlungsleiter*innen haben die Aufgabe, die Versammlung ordnungsgemäß und wie angezeigt durchzuführen. Eine Anwesenheit während der gesamten Versammlung ist daher notwendig. Sie haben die Befugnis, die Versammlung jederzeit zu unterbrechen oder zu schließen. Alle Teilnehmenden der Versammlung sind verpflichtet, den Anweisungen der Versammlungsleitung Folge zu leisten. Allerdings haftet die Versammlungsleitung nicht über ihre Pflichten hinaus für die Verstöße von Demonstrationsteilnehmenden. Kann sich der*die Versammlungsleiter*in aber bei derartigen Verstößen auch mit Hilfe von Ordner*innen nicht durchsetzen, ist er*sie verpflichtet, die Versammlung vorzeitig aufzulösen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Versammlungsleitung Ansprechpartner*in für die Polizeikräfte vor Ort ist. Die Einsatzleitung der Polizei ist verpflichtet, sich gegenüber dem*der Versammlungsleiter*in zu erkennen zu geben.

Besonderheiten bei „Eilversammlungen“ und „Spontanversammlungen“

Eilversammlung:

Entsteht der Anlass für eine Versammlung kurzfristig (also innerhalb von 48 Stunden **vor der Ankündigung**, nicht vor dem Versammlungstermin), muss sie spätestens zeitgleich mit der Ankündigung der Versammlung beim KVR angezeigt werden.



Protest gegen eine NPD-Kundgebung auf dem Marienplatz 2018,
Foto: Anne Wild

Spontanversammlung:

Wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass **ohne Vorbereitung** und ohne Veranstalter*innen entwickelt, entfällt die Anzeigepflicht. Eine selbständige Information der Polizei über die spontan entstandene Versammlung ist dennoch empfehlenswert:

Bei nicht angezeigten Versammlungen prüft die Polizei vor Ort selbständig oder nach entsprechenden Hinweisen, ob tatsäch-

lich eine Spontanversammlung vorliegt oder, ob unter dem Vorwand eines spontan gefassten Beschlusses die Anzeigepflicht nach Art. 13 BayVersG umgangen wurde. Ein solcher Verstoß kann dabei im schlimmsten Fall ein Bußgeld nach sich ziehen. Im eigenen Interesse sollte daher stets erwägt werden, auch kurzfristig noch per Telefon die nächstgelegene Polizeiinspektion zu informieren, wenn der Entschluss zu einer (Gegen-)Demonstration gefasst wird. Die Telefonnummern findet man im Internet z.B. unter www.polizei.bayern.de (eine Versammlungsanzeige unter der „110“ sollte unbedingt unterlassen werden. Diese Nummer bleibt Notfällen vorbehalten!)

Kriterien für eine Vermutung seitens der Polizei, dass bewusst eine Anzeige unterlassen wurde, könnten sein:

- eine Bekanntmachung der Versammlung beispielsweise durch Flyer oder über das Internet deutet darauf hin, dass es sich nicht um eine Spontanversammlung handelt.
- mitgeführte Schilder, etc. die – je nach Aufwand, der für die Erstellung angenommen werden kann – den *Eindruck einer Vorbereitung* erwecken. Dann wird die Polizei in der Regel annehmen, dass bewusst eine Anzeige unterlassen wurde.
- äußere Merkmale wie einheitliche Kleidungsstücke, die darauf schließen lassen, dass es vorab Absprachen gegeben hat.
- Aussagen vor Ort, die auf eine langfristige Planung der Versammlung schließen lassen. In einem solchen Fall wird die Polizei annehmen, dass gerade keine Spontan- sondern eine Eilversammlung vorliegt und eine (telefonische) Anzeige noch möglich und notwendig war.

Wichtig zu wissen: bei unangemeldeten (Spontan)Versammlungen wird die Polizei fast immer vor Ort darauf bestehen, dass sich jemand für den weiteren Verlauf der Versammlung als Versammlungsleiter*in zur Verfügung stellt. Andernfalls wird sie darauf bestehen, dass die Versammlung beendet wird. Leider ist es in der Vergangenheit vereinzelt dazu gekommen, dass die Person dann im Nachgang mit dem Vorwurf konfrontiert wurde, durch die unangemeldete Versammlung gegen Art. 13 BayVersG verstoßen zu haben. Hier empfiehlt es sich, bereits vor Ort bei der Angabe der Personalien als Ver-



Gegendemonstrant*in vor einer Kundgebung von PEGIDA München, Foto: Anne Wild

sammlungsleiter*in gegenüber der Polizei und vor Zeug*innen klarzustellen, dass man selbst jedenfalls spontan und ohne Absicht, eine Versammlung abzuhalten oder an einer teilzunehmen, an den Ort des Geschehens gekommen ist.

Störung der Versammlung durch „opponierende Teilnahme“

„Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt nicht nur solche Teilnehmenden vor staatlichen Eingriffen, die die Ziele der Versammlung oder die dort vertretenen Meinungen billigen, sondern kommt ebenso denjenigen zugute, die ihnen kritisch oder ablehnend gegenüberstehen und dies in der Versammlung zum Ausdruck bringen“, so das Bundesverfassungsgericht.

Als Teilnehmer*in einer Demonstration ist es daher grundsätzlich erlaubt, durch Plakate und Banner, Zwischenrufe, Trillerpfeifen, Trommeln etc. die eigene Haltung zu dem Thema der Demonstration zum Ausdruck zu bringen.

Begrenzt wird dieses Recht allerdings von dem Recht der Veranstalter*innen, ihr Anliegen und ihre Haltung im Rahmen der eigenen Versammlungsfreiheit vorzubringen. Dies darf durch die Gegendemonstrant*innen bzw. „opponierenden Teilnehmer*innen“ nicht verhindert werden.

Problematisch ist in der Praxis daher häufig die Abgrenzung, wie lautstark und häufig diese ablehnende Haltung während der Versammlung zum Ausdruck gebracht werden darf und wann eine eigene (Gegen-)Demonstration vorliegt, die unter Umständen aus sicherheitsrechtlichen Erwägungen von der Polizei mehr oder weniger weit von der ursprünglichen Demonstration räumlich getrennt werden darf.

Um weiterhin als „opponierende*r Teilnehmer*in“ einer Demonstration gelten zu können ist daher darauf zu achten, dass die eigenen Unmutsäußerungen in einem „Interaktionsverhältnis“ zu den Äußerungen der Veranstalter*innen stehen. Je mehr sich das Pfeifen, Trommeln etc. der Gestalt eines dauerhaften und generellen „Übertönungs- und Verhinderungslärm“ nähert, umso weniger wird man seitens der Polizei noch von einer „Teilnahme“ an der Veranstaltung ausgehen.



Sitzblockade gegen eine extrem rechte Demonstration in München 2018, Foto: Anne Wild

Unmutsäußerung nicht gegen die Hymne selbst, sondern die Vereinnahmung durch die rechtsextremen Akteur*innen richtet.

Informationsstände

Informationsstände sind keine Versammlungen, wenn Passant*innen **individuell** angesprochen werden sollen. Der für eine Versammlung notwendige Charakter der öffentlichen Meinungskundgabe fehlt. Dies kann aber anders sein, je mehr sich dieser Charakter durch die Gesamtumstände ergibt. Banner oder Transparente am Infostand werden dafür in der Regel nicht ausreichend sein. Wenn aber Kundgebungsmaterialien wie Megaphon oder Lautsprecheranlage zum Einsatz kommen, können Infostände als Versammlung gelten.

Solange es sich um einen Infostand handelt, ist anders als bei Versammlungen keine sog. „opponierende Teilnahme“ möglich. Protest gegen einen Infostand ist aber natürlich erlaubt. Allerdings ist der Protest selbst in der Regel eine Versammlung, sobald wenigstens zwei Personen teilnehmen. Für eine solche Versammlung gelten die genannten Grundsätze.

Wie nah der Gegenprotest am Infostand stattfinden kann, hängt grundsätzlich von den Gegebenheiten vor Ort und von der „Gefahrenprognose“ ab, die die Polizei hier treffen muss. Sofern der Gegenprotest friedlich bleibt und den Betreibern des Infostandes die Ausübung ihrer Rechte nicht unmöglich gemacht werden, spricht aber viel für die Berechtigung zum Protest in der Nähe des Infostands.

Sitzblockaden

Grundsätzlich kann eine Versammlung auch die Form einer Sitzblockade annehmen. Durch das friedliche Sitzen allein wird eine Versammlung nicht „unfriedlich“, auch wenn Andere dadurch behindert werden. Die Sitzblockade steht also zunächst unter dem Schutz des Versammlungsrechts.

Unmutsäußerungen und „Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole“ (90 a StGB)

Auch das Pfeifen oder Trommeln etc. von Gegendemonstrant*innen während des Abspielens der Nationalhymne durch z.B. Veranstalter*innen einer rechtsextremen Demonstration ist von der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) gedeckt, insbesondere da sich die



Der extrem rechte Aktivist Michael Stürzenberger filmt Gegen-demonstrant*innen, Foto: Anne Wild

Insbesondere wenn durch die Sitzblockade Grundrechte Dritter verletzt werden (z.B. Versammlungsrecht einer anderen Gruppierung), kann die Polizei die Blockade-Versammlung an einen anderen Ort verweisen. Sofern dem nicht nachgekommen wird, kann die Polizei die Versammlung auflösen und anschließend die Blockierer*innen auffordern, den Ort zu verlassen. Kommen Teilnehmende dem nicht nach, begehren sie eine Ordnungswidrigkeit (Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayVersG).

Wer weiter an einer polizeilich aufgelösten Sitzblockade teilnimmt, kann sich auch strafbar machen (Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayVersG, bzw. §240 StGB). Die Polizei kann eine aufgelöste Sitzblockade „räumen“, dies geschieht in der Regel durch Wegtragen. Je nach geleistetem Widerstand ist eine Strafbarkeit wegen „Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte“ denkbar.

Umgekehrt muss die Polizei bei der Auflösung der Versammlung und Räumung in besonderem Maße den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Eine vorübergehende bzw. vergleichsweise kurze Blockade von z.B. 15 Minuten wird weniger drastische Maßnahmen rechtfertigen, als eine auf unbestimmte Zeit angelegte Blockade.

Vermummungsverbot

Grundsätzlich dürfen Personen, die an Versammlungen teilnehmen, durch ihre äußere Aufmachung nicht verhindern, dass ihre Identität festgestellt werden kann. Es gilt das sogenannte „Vermummungsverbot“. Dieses Verbot gilt in Bayern bereits auch auf dem Weg zum Versammlungsort. Darüber hinaus ist auch bereits verboten, Gegenstände oder Kleidungsstücke **mitzuführen**, die zu diesem Zweck geeignet und nach den Umständen (spricht: der allgemeinen Lebenserfahrung) auch dazu bestimmt sind, die Identitätsfeststellung auf einer Versammlung zu verhindern bzw. zu erschweren.

Bei dem Verstoß gegen das Vermummungsverbot handelt es sich in Bayern um eine Straftat, die theoretisch mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden kann. Die Polizei wird die betreffende Person zunächst von der Versammlung ausschließen. In einem möglichen Strafverfahren wird in aller Regel (ohne einschlägige Vorstrafen) eine Geldstrafe in Betracht kommen.

Allerdings ist nicht jede (teilweise) Verhüllung oder Veränderung des Gesichts unmittelbar ein Verstoß in dem genannten Sinne. Die Aufmachung muss nicht nur zur Identitätsverschleierung **geeignet** sein. Aus den Gesamtumständen muss geschlossen werden können, dass die Person gerade mit der Absicht diese Aufmachung gewählt hat, die Identität zu verschleiern. Hier kommt es natürlich stark auf den Einzelfall an



Ein Aktivist des neonazistischen „Dritten Weg“ auf einem Aufmarsch 2019, Foto: Anne Wild

Platzverweis

Grundsätzlich darf nur die Polizei auf öffentlichem Grund einen Platzverweis aussprechen. Für den Platzverweis muss eine „konkrete Gefahr“ bestehen. Das bedeutet, dass ohne den Platzverweis die Wahrscheinlichkeit für einen Schaden so hoch sein muss, dass unverzüglicher Handlungsbedarf besteht. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss im Nachgang auch gerichtlich überprüfbar sein. Platzverweise gegenüber Teilnehmer*innen einer Versammlung sind nicht möglich, diese müssen erst von der Versammlung ausgeschlossen werden oder aber die Versammlung muss zuvor aufgelöst worden sein.

Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste können keine Platzverweise erteilen. Sofern sie aber auf privatem Grund das Hausrecht für den jeweiligen Eigentümer ausüben, können sie Hausverbote erteilen, die allerdings nur für den Privatgrund selbst gelten. Öffentliche Flächen im Bereich vor Privatgrund (z.B. öffentlicher Straßenraum vor einem Einkaufszentrum) sind von dem Hausverbot nicht betroffen.

Fotografieren und Filmen auf Demonstrationen

Grundsätzlich schützt das Recht am eigenen Bild (Art. 2 I, 1 I GG, „allgemeines Persönlichkeitsrecht“) vor unerlaubten Aufnahmen bzw. der Veröffentlichung von Aufnahmen. §33 des Kunsturhebergesetzes (KUG) bietet einen Straftatbestand bei Verstößen gegen das Recht am eigenen Bild.

Wer sich in der Öffentlichkeit bewegt, muss aber generell damit rechnen, von Dritten gefilmt oder fotografiert zu werden. Besonders als Teilnehmende einer Demonstration, die ja gerade darauf abzielt, die Öffentlichkeit zu erreichen. Daher gibt es im KUG Ausnahmen z.B. §23 KUG, für insbesondere folgende Anlässe:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, also sehr bekannte Personen
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

Soll mit dem gezielten Fotografieren einzelner Gegendemonstrant*innen und unbeteiligter Dritter dagegen eine einschüchternde Wirkung erzielt werden, gelten diese Ausnahmen natürlich nicht: Es ist selbstverständlich ein Unterschied, ob Bildaufnahmen dazu dienen, das Anliegen der Abgebildeten zu kommunizieren bzw. die Öffentlichkeit im Sinne des Presserechts zu informieren, oder dazu, einzelne Personen im Internet in Großaufnahme an den Pranger zu stellen.

Wer bemerkt, dass er derart individualisiert auf einer Versammlung fotografiert wird, sollte daher umgehend auf die Feststellung der Personalien des Fotografierenden bestehen. Im Anschluss ist dann ein Vorgehen gegen veröffentlichte Aufnahmen möglich. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei § 33 KUG um ein **absolutes Antragsdelikt** handelt. Das bedeutet: Voraussetzung eines Ermittlungsverfahrens ist ein innerhalb von drei Monaten gestellter Strafantrag durch die abgebildete Person. Fristbeginn ist dabei nicht der Zeitpunkt der Veröffentlichung, sondern der Zeitpunkt der Kenntnis des Betroffenen von der Veröffentlichung. Im Rahmen des Verfahrens können – etwa durch Akteneinsicht – personenbezogene Daten wie die Anschrift der betroffenen Person der Gegenseite bekannt werden. Hier gibt es jedoch Möglichkeiten dies zu vermeiden, über diese informieren euch Beratungsstellen wie BEFORE in München.

Anlaufstellen gegen rechts in München:

Antifaschistische Informations- Dokumentations- und Archivstelle München:

www.aida-archiv.de

Beratungsstelle für Betroffene von rechter, gruppenbezogen menschenfeindlicher Gewalt und Diskriminierung in München:

www.before-muenchen.de

Fachinformationsstelle Rechtsextremismus München:

www.089-gegen-rechts.de

München-Chronik:

www.muenchen-chronik.de

Recht gegen Rechts:

www.recht-gegen-rechts.de